

# Ehrenordnung

des

Turn- und Sportverein Uettingen 1910 e.V.



In der vom Vereinsausschuss am 06.09.2022 beschlossenen Fassung.

# Ehrenordnung des Turn- und Sportverein Uettingen 1910 e.V.

## Inhaltsverzeichnis

<b>§1 Ehrung langjähriger Mitglieder .....</b>	<b>3</b>
<b>§2 Ernennung zu Ehrenmitgliedern.....</b>	<b>3</b>
<b>§3 Ehrung langjähriger Mitglieder des Vereinsausschusses .....</b>	<b>3</b>
<b>§4 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden .....</b>	<b>3</b>
<b>§5 Geburtstage.....</b>	<b>4</b>
<b>§6 Hochzeiten und Hochzeitsjubiläen .....</b>	<b>4</b>
<b>§7 Todesfälle und Beerdigungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§8 Ergänzende Regelungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§9 Sprachgebrauch .....</b>	<b>5</b>
<b>§10 In-Kraft-Treten .....</b>	<b>5</b>

## §1 Ehrung langjähriger Mitglieder

Die langjährige Mitgliedschaft im TSV Uettingen wird durch folgende Ehrungen honoriert:

- (1) Bei 20-, 30- und 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird eine Urkunde zusammen mit einem kleinen Präsent überreicht.
- (2) Ab 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird alle 5 Jahre eine Urkunde mit Rahmen zusammen mit einem kleinen Präsent überreicht.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft wird nach Maßgabe des §8 Abs. 2 berechnet.

## §2 Ernennung zu Ehrenmitgliedern

- (1) Mitglieder können für besonders hervorragende, außergewöhnliche Verdienste auf Antrag zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Ernennung.
- (2) Bei Mitgliedern, die aufgrund ihrer 50-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft nach §1 Abs. 2 geehrt werden, ist die Ernennung zum Ehrenmitglied im Einzelfall zu prüfen und je nach Umfang der Verdienste für den Verein durchzuführen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird mit der Überreichung einer Urkunde und einem Präsent dokumentiert.
- (4) Ehrenmitglieder sind ab dem darauffolgenden Jahr der Ernennung beitragsfrei und haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Ausgenommen sind sportliche Veranstaltungen, bei denen der Verein nicht alleiniger Veranstalter ist.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aufgrund von großen außerordentlichen Leistungen und Verdienste erworben werden und nicht durch reine finanzielle Leistungen.

## §3 Ehrung langjähriger Mitglieder des Vereinsausschusses

Die langjährige Mitgliedschaft im Vereinsausschuss (Vorstand, erweiterter Vorstand, Abteilungsleiter) des TSV Uettingen wird durch folgende Ehrungen honoriert:

- (1) 10-jährige aktive Mitgliedschaft mit der Verdienstnadel des BLSV in Bronze mit Kranz
- (2) 20-jährige aktive Mitgliedschaft mit der Verdienstnadel des BLSV in Silber mit Gold
- (3) 30-jährige aktive Mitgliedschaft mit der Verdienstnadel des BLSV in Gold mit Kranz
- (4) 40-jährige aktive Mitgliedschaft mit der Verdienstnadel des BLSV in Gold mit Brillanten
- (5) 50-jährige aktive Mitgliedschaft mit der Verdienstnadel des BLSV in Gold mit Brillanten und großem Kranz

Alle Verdienstnadeln werden zusammen mit einer Urkunde überreicht. Eine zwischenzeitliche Unterbrechung der Mitgliedschaft im Vereinsausschuss steht der Ehrung nicht entgegen.

## §4 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Besonders verdienstvolle Vorsitzende oder ehemalige Vorsitzende können auf Vorschlag des Vereinsausschusses nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte, wie Ehrenmitglieder. Zudem haben sie das Recht, bei Vereinsausschussversammlungen beratend teilzunehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.

## §5 Geburtstage

- (1) Mitgliedern wird ab dem 70. Lebensjahr und dann alle 5 Jahre durch ein Mitglied des Vereinsausschusses gratuliert und ein Präsent überreicht.
- (2) Mitgliedern des Vereinsausschusses wird zur Geburt eines Kindes ebenfalls ein Präsent überreicht.

## §6 Hochzeiten und Hochzeitsjubiläen

- (1) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Mitglieder des Vereinsausschusses erhalten zur Vermählung (ggf. in Absprache mit der jeweiligen Abteilung) ein Präsent.
- (2) Zur Goldenen Hochzeit und weiteren Hochzeitsjubiläen wird ebenfalls durch ein Mitglied des Vereinsausschusses gratuliert und ein Präsent überreicht.

## §7 Todesfälle und Beerdigungen

- (1) Beim Tod eines Ehrenmitglieds, Ehrenvorsitzenden, eines aktiven Sportlers oder eines Mitglieds des Vereinsausschusses wird dem/der Verstorbenen die letzte Ehre durch (Fahnen-) Abordnung und ggf. einer Grabrede erwiesen.
- (2) Beim Tod eines außergewöhnlich verdienstvollen Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft über eine entsprechende Würdigung und Anteilnahme.

## §8 Ergänzende Regelungen

- (1) Wenn zu einer Ehrung schriftliche eingeladene Mitglieder unentschuldigt fehlen, dann entscheidet die Vorstandschaft über die Gültigkeit der Ehrung.
- (2) Bei Eintritt in den Verein vor dem 14. Lebensjahr gilt bei der Berechnung der Ehrung das Kalenderjahr, in dem das Mitglied 14 Jahre alt wird, z.B.:  
Eintritt 1994, geboren 1990 + 14 Jahre = 2004 + z.B. 20 Jahre Ehrung 2024  
Eintritt 2001, geboren 1985 + 14 Jahre = 1999 + z.B. 20 Jahre Ehrung 2021
- (3) Erforderliche oder gewünschte Ehrungen durch einzelne Fachverbände sind von den jeweiligen Abteilungen bei der Vorstandschaft zu beantragen.
- (4) Evtl. interne Ehrungen und Würdigungen aufgrund einer relativ großen Anzahl absolvierter Verbandsspiele sind ebenfalls von den jeweiligen Abteilungen bei der Vorstandschaft zu beantragen.
- (5) Alle Ehrungen sollen möglichst zeitnah vorgenommen werden.
- (6) Durch den Vorstand kann ein Ehrenamtsbeauftragter berufen werden, der für die Einhaltung dieser Ehrenordnung zuständig ist und Ehrungen im Auftrag des Vereins eigenverantwortlich durchführt.
- (7) Bereits durchgeführte Ehrungen können in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand zurückgenommen werden.
- (8) Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, können keine Vereinsehrungen erhalten.
- (9) In begründeten Fällen können vom Vereinsausschuss Regelungen getroffen werden, die von dieser Ehrenordnung abweichen.

## §9 Sprachgebrauch

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (2) Wenn im Text dieser Ehrenordnung die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ehrungen von Personen jeglichen Geschlechts empfangen werden.

## §10 In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Vereinsausschusses vom 06.09.2022 auf Grundlage des §17 der Satzung in Kraft. Die von der Mitgliederversammlung am 29.03.2014 beschlossene Ehrenordnung tritt damit außer Kraft.